

Fachschaftssatzung der Fachschaft Nord an der Folkwang Universität der Künste

§ 1 Geltungsbereich und Zweck dieser Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden folgender Studiengänge, die laut Fachschaftsrahmenordnung der Fachschaft Nord der Folkwang Universität der Künste zugeordnet sind. Das sind die Studiengänge Fotografie (B.A.), Photography Studies and Practice (M.A.), Photography Studies and Research (M.A.), Product Design (B.A./Industrial Design (B.A.)), Design Futures (M.A./Industrial Design (M.A.)), Kommunikationsdesign (B.A.), Kommunikationsdesign (M.A.), Kunst- und Designwissenschaft (M.A.). Außerdem alle Promovierende und Habilitierende des Fachbereichs Gestaltung (FB4). Im Folgenden wird diese Gruppe kurz als die "Fachschaft" bezeichnet.

§ 2 Organe und Aufgaben der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden kurz „FVV“ genannt) und der Fachschaftsrat (im Folgenden kurz „FSR“ genannt).

(2) Die Organe der Fachschaft vertreten unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Fachschaftsmitglieder gemäß §3 (1) und (2) der Fachschaftsrahmenordnung.

§ 3 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie gibt der Fachschaft eine Satzung und beschließt über Satzungsänderungen. Beschlüsse der FVV sind für den FSR bindend.

(2) Die FVV wird mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit vom FSR einberufen. Die FVV muss darüber hinaus auf Antrag mindestens eines Drittels des FSR oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Studierenden, die der Fachschaft angehören, einberufen werden.

(3) Ort und Zeit der FVV werden vom FSR mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag angekündigt. Änderungsanträge zur Satzung der Fachschaft werden mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim FSR eingereicht und werden den Mitgliedern der Fachschaft mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht zugänglich gemacht.

(4) Der FSR schlägt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in vor, die von der FVV bestätigt werden müssen.

(5) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(6) Die FVV beschließt über die Behandlung oder Nichtbehandlung von Anträgen. Anträge müssen dem FSR in schriftlicher Form mindestens drei Werktage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der FVV fallen, dazu siehe § 4 (1).

(7) Alle Beschlüsse der FVV benötigen für ihre Gültigkeit eine einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Alle Beschlüsse der FVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der FSR nimmt die in § 2 (2) genannten Aufgaben der Fachschaft wahr. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft beschließen (gemäß Satzung der Studierendenschaft). Der FSR ist an Beschlüsse der FVV gebunden und führt diese aus.

Der FSR informiert die Mitglieder der Fachschaft besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den anderen Gremien der Hochschule zusammen.

(2) Der FSR besteht aus sieben Mitgliedern. Der FSR wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, sowie eine*n Finanzreferent*in.

(3) Die Sitzungen des FSR erfolgen gemäß §6 (5) der Fachschaftsrahmenordnung. Die Sitzungen sind öffentlich für alle Mitglieder der Fachschaft und Gäste. Mitglieder der Fachschaft haben das Rede- und Antragsrecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

(4) Beschlüsse des FSR werden gemäß §8 der Fachschaftsrahmenordnung gefasst. Vor der Beschlussfassung ist ein Stimmungsbild der anwesenden Mitglieder der Fachschaft abzufragen. Dieses bildet eine Grundlage für die Entscheidung des FSR.

(5) Über die Entlastung des scheidenden FSR entscheidet die FVV unmittelbar nach dem Beginn der Amtszeit des neuen FSR.

§ 5 Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl des FSR erfolgt gemäß §9 der Fachschaftsrahmenordnung

(3) Die sieben Sitze des Fachschaftsrats setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Jede der folgenden Interessengruppen (im Folgenden "IG") muss im FSR mit wenigstens einer Person, die in einem Studiengang der Interessengruppe eingeschrieben ist, durch einen quotierten Sitz vertreten sein:

- IG Foto (Fotografie (B.A.), Photography Studies and Practice (M.A.), Photography Studies and Research (M.A.))
- IG KD (Kommunikationsdesign (B.A.), Kommunikationsdesign (M.A.))
- IG ID (Product Design (B.A.)/Industrial Design (B.A.), Design Futures (M.A.)/Industrial Design (M.A.))
- IG Kunst- und Designwissenschaft (Kunst- und Designwissenschaft (M.A.))

- Zusätzlich müssen mindestens drei der sieben Sitze im FSR von FLINTA* Personen besetzt sein.

(4) Die Anwärter*innen stellen sich für einen Sitz im FSR auf. Gibt es keine*n Anwärter*in für einen quotierten Sitz, wird dieser in einen unquotierten Sitz umgewandelt.

(5) Die Mitglieder*innen der Fachschaft wählen mit vier Stimmen den FSR. Jede*r Wählende kann jedem*r Anwärter*in maximal eine Stimme geben.

(6) Unmittelbar nach Ende der Wahl beginnt die Auszählung. Die Wahlauszählung ist fachschaftsintern öffentlich. Das Wahlergebnis ist vom durchführenden Wahlausschuss unmittelbar nach Ende der Auszählung zu veröffentlichen.

(7) Die Verteilung der Sitze erfolgt in zwei Phasen. In Phase eins werden die quotierten Sitze der IG mit den Kandidat*innen besetzt, die den Studiengängen der IG angehören und jeweils die meisten Stimmen bekommen haben. In Phase zwei werden die verbleibenden unquotierten Sitze in Abfolge mit den Personen besetzt, die bisher keinen Sitz besetzen und jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden, falls in Phase eins keine, eine oder nur zwei FLINTA* Personen in den FSR gewählt wurden, die unquotierten Sitze zuerst so lange nur an FLINTA* Person vergeben, die bisher keinen Sitz besetzen und jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, bis drei der sieben Sitze im FSR mit FLINTA* Personen besetzt sind. Die hiernach verbleibenden Sitze werden anschließend in Abfolge mit den Personen besetzt, die bisher keinen Sitz besetzen und jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Anwärter*innen können einen Sitz im FSR nur besetzen, wenn sie mit mindestens einer Stimme gewählt wurden.

(9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlausschuss öffentlich zu ziehen ist.

(10) Unmittelbar nach der Vergabe eines Sitzes wird die dafür gewählte Person gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft oder unter Vorbehalten erklärt werden. Falls der*die Gewählte die Wahl nicht annimmt, wird der Sitz entsprechend dem üblichen Verfahren neu vergeben.

§6 Abwahl, Ausscheiden und Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Abwahl, Ausscheiden und Amtszeit des Fachschaftsrats erfolgen gemäß §9 (4), §10 und §11 der Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Die Abwahl des FSR kann auf jeder Vollversammlung stattfinden. Die Abwahl des FSR bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird ein FSR abgewählt, so muss auf derselben FVV ein neuer FSR gemäß §5 dieser Ordnung gewählt werden. Wenn kein neuer FSR auf der FVV gewählt wird, ist die Abwahl rückwirkend ungültig.

§7 Aufgaben der Fachschaft

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben gemäß §6 der FSRO wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Die Fachschaft arbeitet mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien, den anderen Fachschaften sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammen.

(2) Des weiteren nimmt die Fachschaft insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Organisation von Veranstaltungen
- Organisation von Sprechstunden und Hilfe für Studierende der Fachschaft
- Teilnahme an Gremien als studentische Beisitzer*innen
- Pflege der Kommunikationsmittel der Fachschaft
- Unterstützung von Studierendeninitiativen der Fachschaft
- Unterstützung der studentischen Organisation des Rundgangs des FB4

§8 Finanzen

(1) Der*die Finanzreferent*in verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft in geordneter Weise. Der*die Finanzreferent*in führt ein Kassenbuch, in dem jede Ein- und Auszahlung der Kasse festgehalten ist. Zu jeder Ausgabe muss eine Quittung vorliegen, aus der die Art der Ausgabe deutlich hervorgeht. Die Quittungen sind zu nummerieren und mit der Buchführung aufzubewahren. Die Kasse der Fachschaft setzt sich zusammen aus einer Barkasse und, sofern vorhanden einem dezidierten Girokonto.

(2) Der*die Finanzreferent*in nimmt Aus- und Einzahlungen aus der bzw. in die Kasse der Fachschaft vor. Einer mit dem Kauf beauftragten Person kann die Kaufsumme vorher ausgezahlt werden (Vorkasse).

(3) Der*die Finanzreferent*in stellt vor einer FVV zur Wahl des neuen FSR das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. Auf Wunsch des FSR erstellt der*die Finanzreferent*in einen Zwischenbericht für den FSR.

(4) Der*die Finanzreferent*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse und die Übereinstimmung der Finanzmittel mit der Buchführung. Die ordnungsmäßige Buchführung wird bei der Entlastung des*der Finanzreferent*in festgestellt.